

**Ordnung für die Nutzung der Kinder- und Familienzentren
(Kindertagesbetreuung)
von KiTa Bremen (Nutzungsordnung)**

Inkrafttreten: Mai 2022, zuletzt geändert am 01.10.2024

0. Vorbemerkung

Die Kinder- und Familienzentren (KuFZ) von KiTa Bremen sind Orte für Kinder und ihre Familien zur frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Neben der individuellen Förderung von Kindern und der Zusammenarbeit mit Eltern¹ steht die Öffnung zum jeweiligen Stadtteil im Fokus unserer Arbeit. Die enge Vernetzung im Sozialraum machen KiTa Bremens Einrichtungen zu wichtigen Knotenpunkten für Familien. Grundlage bildet das Konzept der Kinder- und Familienzentren in der Publikation Rahmenkonzeption für die Entwicklung von Kinder- und Familienzentren.

Die Nutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Besucher:innen und Nutzer:innen.

1. Betreuungsverhältnis

Die Kinder werden auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben des Ortsgesetzes zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz – BremAOG) in der jeweils geltenden Fassung, in das KuFZ aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt für jeweils ein Kindergartenjahr, bei Aufnahmen im laufenden Kindergartenjahr bis zu dessen Ende. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme erfolgt für eine bestimmte Angebotsart und einen festgelegten zeitlichen Betreuungsumfang. Eltern, die eine Betreuung wünschen, haben für ihr Kind ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Platz auf bis zu sechs Stunden. Für eine Betreuungszeit über 6 Stunden hinaus ist der individuelle Bedarf nachzuweisen. Insbesondere sind hierfür die Abwesenheitszeiten der Eltern aufgrund von Berufstätigkeit/Aufnahme von Erwerbstätigkeit/ Ausbildung/ Studium/ Weiterbildung/ Arbeitssuche darzustellen.

Sollte sich der individuelle Bedarf nachträglich verändern, kann die Betreuungszeit seitens KiTa Bremen bei vorhandener Kapazität sowohl nachträglich als auch unterjährig angepasst werden.

Kurzzeitige Veränderungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Mutterschutz) haben meist keine Auswirkungen auf den Betreuungsumfang.

Im Einzelfall können sich allerdings sowohl kurzzeitige als auch langzeitige Veränderungen des Betreuungsbedarfs auf den Betreuungsumfang auswirken (z.B. längerfristige Elternzeit kann zu einer Reduzierung des Betreuungsumfangs führen). Sollte sich die vorhandene Betreuungskapazität im KuFZ nachträglich ändern, findet

Postadresse
KiTa Bremen
Auf der Muggenburg 5
28217 Bremen

Telefon
0421-361 5700
Telefax
0421-361 59771
E-Mail
office@kita.bremen.de
Internet
www.kita.bremen.de

Straßenbahn
Linie 3,5
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee

KiTa Bremen
Eigenbetrieb
der Stadtgemeinde
Bremen
Geschäftsführer
Uwe Kathmann
Stv. Geschäftsführerin
Petra Zschüntzsch

Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN
DE09 2500 0000
0025 1015 66
BIC
MARKDEF1250

Steuernummer
60-100-07915

USt-IdNr.
DE322325940

¹ Eltern im Sinne dieser Nutzungsordnung sind die Sorgeberechtigten Personen. Darunter zählen auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern.

innerhalb des Kitajahres eine erneute Prüfung des Betreuungsbedarfes statt und es kann zu einer Veränderung bei den Betreuungszeiten kommen.

Das Betreuungsverhältnis kommt zustande, indem die Eltern schriftlich oder im Kitaportal die seitens des KuFZ übersandte Betreuungszusage bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen, kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden.

Soweit für das folgende Kindergartenjahr ein Rechtsanspruch gegen die Stadtgemeinde Bremen auf Kindertagesbetreuung besteht, wird die Fortsetzung der Betreuung in dem bisherigen KuFZ ohne erneute Prüfung der Auswahlkriterien des Aufnahmeortsgesetzes angeboten, sofern es sich um eine Betreuung im Krippen- oder Elementarbereich handelt. Das Betreuungsverhältnis verlängert sich um jeweils ein Kindergartenjahr, wenn die Eltern fristgerecht jährlich eine Weiterbetreuung beantragen und diese durch das KuFZ bestätigt wird. Für eine Hortbetreuung ist die Aufnahme für jedes Kindergartenjahr/Schuljahr erneut zu beantragen.

Die Aufsichtspflicht obliegt im Sinne des Personensorgerechts (wie in §1631 Abs. 1 BGB beschrieben) den Eltern des Kindes und wird von diesen während des Betreuungsverhältnisses für den vereinbarten Zeitraum der Anwesenheit auf KiTa Bremen übertragen.

Für die Durchführung des Betreuungsverhältnisses gelten die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung sowie die ggf. von KiTa Bremen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

2. Öffnungszeiten, Früh- und Spätdienste, Ferienregelungen, Notdienste

Die KuFZ von KiTa Bremen sind in der Regel montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr geöffnet; Horte in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr. Andere Öffnungszeiten können aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten/Bedarfslagen und unter Berücksichtigung der räumlichen und personellen Ausstattung und unter Beteiligung des jeweiligen Elternbeirates verabredet werden.

KiTa Bremen bietet bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten Früh- oder Spätdienste an.

In den Schulferienzeiten wird ein eingeschränkter Feriendienst vorgehalten. Die Inanspruchnahme des Feriendienstes ist von den Eltern gemäß von dem KuFZ genannten Fristen vor Beginn der Ferien bei der Zentrumsleitung zu beantragen.

In den Schulferienzeiten sind die Einrichtungen für die Dauer von 20 Werktagen, davon 15 Tage in den Sommerferien, geschlossen. Darüber hinaus wird am 24.12. sowie am 31.12. keine Betreuung angeboten. Die Schließungszeiten benachbarter Einrichtungen sind aufeinander abzustimmen. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Elternbeiräte der beteiligten Einrichtungen. Die Schließungszeiten sollen den Eltern im 1. Kalendervierteljahr bekannt gegeben werden.

Sofern die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit nicht in der Familie oder anderweitig gewährleistet werden kann, wird in einer benachbarten Einrichtung von KiTa Bremen ein Platz angeboten.

An vier Tagen im Kindergartenjahr finden zusätzlich zu den vorgenannten Schließzeiten Qualitätsentwicklungstage (QE-Tage) statt, die der Fortbildung und

Teamentwicklung der Mitarbeitenden des KuFZ dienen. An den QE-Tagen findet keine Betreuung statt. Die zeitliche Festlegung der QE-Tage erfolgt in Abstimmung zwischen Zentrumsleitung und dem Elternbeirat.

Wird eine Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder wird der Betrieb aus diesen Gründen eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

Aufgrund von personellen Engpässen, z.B. in Folge von Erkrankungen, unbesetzten Stellen und Ausübung des Streikrechts, kann das Betreuungsangebot eingeschränkt und ein Notdienst eingerichtet werden. Rechtliche Grundlage ist dabei die personelle Mindestausstattung laut BremKTG (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespfleggesetz), die verpflichtend einzuhalten ist. Sie dient dem Schutz der Kinder sowie der Sicherstellung der Aufsichtspflicht.

Die Regelungen des Notdienstes obliegt den Zentrumsleitungen. Je nach Umfang des Personalausfalls werden durch die Zentrumsleitungen der Kinder- und Familienzentren folgende Maßnahmen ergriffen:

1. Einschränkungen der pädagogischen Aktivitäten (z.B. Wegfall von geplanten Ausflügen oder der individuellen Begleitung von Bildungsprozessen einzelner Kinder)
2. Einschränkungen der Betreuungsdauer, z.B. durch Wegfall des Früh- und Spätdienstes oder durch Begrenzung der Betreuungsdauer auf eine festgelegte Zeit.
3. Gruppenzusammenlegungen oder Gruppenschließungen.

3. Anwesenheit, Begleitung

Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder ist der regelmäßige Besuch der Einrichtung.

Im Hinblick auf die schrittweise Verselbständigung von schulpflichtigen Kindern können mit den Eltern schriftliche Vereinbarungen über besondere Anwesenheitszeiten der Kinder an einzelnen Tagen getroffen werden.

Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Zentrumsleitung oder der Gruppenleitung - möglichst unter Angabe von Gründen - unverzüglich mitzuteilen.

KiTa Bremen (Träger der Tageseinrichtung für Kinder) kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund durch Widerruf der Betreuungszusage beenden.

Unter Berücksichtigung des Kindeswohl liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Eltern und dem Kinder- und Familienzentrum so nachhaltig gestört ist, dass eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für KiTa Bremen (Träger der Tageseinrichtung für Kinder) nicht zumutbar ist.

Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgt ist, die eine zeitnahe Rückkehr des Kindes nachvollziehbar erwarten lässt, ist KiTa Bremen (Träger der Tageseinrichtung für Kinder) berechtigt,

das Betreuungsverhältnis durch Aufhebung der Betreuungszusage zu beenden und den Platz anderweitig zu vergeben, es sei denn, dass Gründe vorliegen, die das Versäumnis entschuldigen.

Die betroffenen Eltern sind vor Ausspruch des Widerrufs anzuhören.

Die Abmeldung eines Kindes durch die Eltern kann nur mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich erfolgen. Eine beitragswirksame Abmeldung kürzer als einen Monat vor den Sommerferien ist nicht möglich, weil die Bereitstellung des Kita-Platzes für die Dauer eines Jahres mit einem Jahresbeitrag entgolten wird. Ausgenommen ist die Abmeldung wegen eines Wohnsitzwechsels.

Zur Sicherung für nicht schulpflichtige Kinder auf dem Weg zwischen Elternhaus und Kinder- und Familienzentrum sind mit der Zentrumsleitung Vereinbarungen darüber zu treffen:

- wann das Kind von den Eltern oder anderen Beauftragten gebracht oder abgeholt wird oder
- ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Für schulpflichtige Kinder können zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, ob sie ohne Begleitung nach Hause entlassen werden können.

Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, z. B. bei Sturm oder Glatteis, haben die Eltern ein entsprechendes Merkblatt sowie die über Radio Bremen vermittelten Warnungen und Hinweise zu beachten.

4. Rahmen der Eingewöhnung

Die Aufnahme der Kinder erfolgt aus pädagogischen Gründen in der Regel nicht zeitgleich, sondern gestaffelt. Die Reihenfolge der Aufnahme wird von der Zentrumsleitung in Absprache mit den Eltern festgelegt.

Bei einer Platzzusage ab 1. August sind auch bei einer späteren Eingewöhnungszeit die Elternbeiträge ab 1. August fällig.

Die Aufnahme der Kinder in das KuFZ ist aus pädagogischen Gründen durch eine enge Bezugsperson zu begleiten. Die Eltern haben hierfür Sorge zu tragen. Die Begleitung des Kindes in der Eingewöhnung findet in enger Absprache zwischen der Fachkraft und den Eltern statt und richtet sich nach Bedürfnis und Wohl des Kindes.

5. Mitwirkung der Eltern

Grundlage für die pädagogische Arbeit der KuFZ ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern zum Wohle der Kinder.

Den Eltern werden regelmäßige Elternabende und mindestens einmal pro Jahr ein Einzelgespräch über den Entwicklungsstand des Kindes angeboten.

Die Richtlinien zur Zusammenarbeit mit den Eltern gremien in der jeweils geltenden Fassung (Richtlinien zur Zusammenarbeit mit den Eltern gremien in

Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinschaft Bremen) regeln die Mitwirkung von Eltern, insbesondere die Aufgaben und die Wahlen der Elterngremien.

Die Zentrumsleitung arbeitet im Sinne der Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Elterngremien in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadtgemeinde Bremen mit dem gewählten Elternbeirat zum Wohle der betreuten Kinder zusammen.

6. Gesundheitsvorsorge

Die Kinder- und Familienzentren werden in Gesundheitsfragen durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamts Bremen beraten.

Erkrankungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für den Besuch des KuFZs Bedeutung haben, sind der Zentrumsleitung schriftlich mitzuteilen, damit Vereinbarungen über die Beteiligungs- und Belastungsgrenzen sowie über ggf. notwendige Diäten/Unverträglichkeiten des Kindes getroffen werden können. Hierzu gehören explizit auch Allergien, z.B. Lebensmittelallergien.

Eine Pflicht zur Übernahme von notwendigen Medikamentengaben durch die pädagogischen Fachkräfte in den KuFZ besteht nicht.

Sofern pädagogische Fachkräfte sich zur Medikamentenabgabe bei chronisch kranken Kindern bereit erklären, müssen klare Absprachen getroffen werden. Die Eltern haben vor der Medikamentenabgabe neben einer schriftlichen Einverständniserklärung eine schriftliche ärztliche Bescheinigung (Formular UK-FHB - Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen) vorzulegen, in der folgende Informationen festgelegt werden:

- Bezeichnung des Medikaments
- Dosierung
- Uhrzeit und Form der Verabreichung
- Lagerung des Medikamentes
- Mögliche Nebenwirkungen
- Maßnahmen, die im Notfall zu ergreifen sind
- Name und Telefonnummer des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin für Rückfragen.

Infektionsschutz

Wenn das Kind Symptome einer ansteckenden Erkrankung hat, die nicht im §34 Infektionsschutzgesetz enthalten sind, gelten die Hinweise und Empfehlungen im Informationsblatt des Gesundheitsamts Bremen unter Mitarbeit des Bremer Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte und der Senatorin für Kinder und Bildung (Informationsblatt: Ist mein Kind krank? Wann sollte es zu Hause bleiben? Wann sollte es (wieder) in die KiTa oder in die Schule?, 04/2024).

Kinder, die eine schwerwiegende, ansteckende Krankheit nach §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben, dürfen für die Dauer der Erkrankung bzw. für den Zeitraum, in dem noch eine Übertragung auf Dritte möglich ist, das KuFZ nicht betreten. Bei manchen schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss das Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist. Eltern sind

verpflichtet, das KuFZ sofort über die ansteckende Krankheit zu informieren. Das KuFZ ist dann verpflichtet, diese an das Gesundheitsamt zu melden. Das Gesundheitsamt wird gegebenenfalls Maßnahmen einleiten, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit zu verhindern. Ein Betretungsverbot gilt nur solange, bis nach ärztlichem Urteil keine Weiterverbreitung der Infektion mehr zu befürchten ist. Das bedeutet: Wenn der Arzt oder die Ärztin den Eltern schriftlich oder mündlich versichert, dass das Kind wieder gesund ist, darf es wieder in das KuFZ gehen. Hiervon ausgenommen sind Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien, bei denen das KuFZ nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes wieder besucht werden darf (näheres regelt das jeweils geltende Informationsblatt: Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen und in Schulen, Gesundheitsamt Bremen).

Für eine Hand-Mund-Fuß-Krankheit werden Eltern gebeten, eine Selbsterklärung auszufüllen, dass die Symptome abgeklungen und die Bläschen abgetrocknet sind. Bei einer Krätze- oder Läuse-Erkrankung werden die Eltern ebenfalls gebeten, eine Selbsterklärung auszufüllen, bevor das Kind wieder in das KuFZ kommen kann.

Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes werden die Eltern umgehend benachrichtigt, in dringenden Fällen wird ein Arzt oder eine Ärztin verständigt. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen. Sollten die Eltern nicht erreichbar sein, ist die Zentrumsleitung berechtigt, das Kind einem Arzt oder einer Ärztin zur Untersuchung vorzustellen. Vorzugsweise soll es der betreuende Kinderarzt oder die betreuende Kinderärztin sein. Die Zentrumsleitung ist berechtigt, bei Unfällen oder ähnlichen Notfällen sofort einen Arzt oder eine Ärztin hinzuzuziehen.

Umgang mit Lebensmitteln

Für das Mitbringen von Speisen von Zuhause in das KuFZ sind einige Hinweise zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu beachten. Folgende Speisen dürfen nicht in das KuFZ mitgebracht werden:

- Rohes Mett, Hackepeter, Tartar
- Streichfähige Rohwürste wie Zwiebelmettwurst, Teewurst, Braunschweiger
- Rohmilch und Vorzugsmilch, Rohmilchprodukte, z.B. Rohmilchkäse
- Nicht ausreichend durchgegartes Fleisch, wie z.B. Frikadellen
- Räucherlachs, Graved Lachs und rohe Fischerzeugnisse wie Sushi
- Speisen mit rohem Ei, z.B. selbstgemachte Mayonnaise oder Süßspeisen mit rohem Ei
- Speiseeis, das schon angetaut war oder ist
- Geflügelsalat und andere Feinkostsalate
- Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung, z.B. Sahnetorten.

Richtlinien und Tipps finden sich in der Elterninformation des BIPS (Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie).

7. Masernschutz -Nachweispflicht

Betreute Kinder in Kindertageseinrichtungen müssen vor Erstaufnahme in das KuFZ den Nachweis erbringen, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht (Masernschutzgesetz gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

Die Zentrumsleitung wird anhand des Impfausweises des Kindes oder einem ärztlichen Zeugnis den Masernimpfschutz prüfen (gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG).

Die Masernimpfpflicht gilt für alle nach 1970 geborenen Personen, die jeweils regelmäßig (länger als 3 Tage) und mehr als nur ein paar Minuten in der KuFZ (Gemeinschaftseinrichtung) tätig sind bzw. sich aufhalten (dies umfasst auch Handwerker:innen, Ehrenamtliche, Eltern, Lesepat:innen, etc.). Daher müssen Begleitpersonen während der Eingewöhnungszeit den Masernschutz nachweisen.

Ausnahmen bestehen, wenn eine Impfunverträglichkeit oder eine Immunität gegen Masern ärztlich bescheinigt ist (§20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, dürfen Kinder und Eltern das KuFZ nicht besuchen. Die Zentrumsleitungen sind verpflichtet, Kinder, die keinen Nachweis erbringen dem Gesundheitsamt zu melden. Dem Gesundheitsamt sind personenbezogene Angaben zu übermitteln.

8. Impfberatungs-Nachweispflicht

Es besteht die gesetzliche Pflicht der Eltern nach § 34, Absatz 10a Infektionsschutzgesetz, vor Erstaufnahme des Kindes in das KuFZ eine ärztliche Impfberatung in Anspruch zu nehmen und diese in dem KuFZ bei Aufnahme anhand eines Nachweises vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Zentrumsleitung gesetzlich verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diese die entsprechenden personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt, wenn der Nachweis der Zentrumsleitung vier Wochen nach Aufnahme des Kindes noch nicht vorliegt.

9. Versicherungen

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert

- auf dem direkten Weg zum KuFZ sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthalts im KuFZ innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des KuFZ ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des KuFZ, z.B. bei externen Unternehmungen.

Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum KuFZ oder auf dem Nachhauseweg hat, der Zentrumsleitung unverzüglich zu melden, damit das KuFZ der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

10. Elternbeiträge

Nach § 19 Abs. 1 Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (BremKTG) sind die Eltern verpflichtet, sich an den Kosten zu beteiligen, die für das Kind in der Einrichtung entstehen.

Mit der Erhebung und Abrechnung der Elternbeiträge hat die Senatorische Behörde für Kinder und Bildung Performa Nord beauftragt.

Der Umfang der Kostenbeteiligung ergibt sich aus § 19 Abs. 1 bis 4 sowie § 20 BremKTG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 Monatsraten gezahlt wird.

11. Datenschutz

KiTa Bremen verarbeitet personenbezogene Daten nur sofern eine Rechtsgrundlage vorhanden ist, z.B. wenn die Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, eine rechtliche Pflicht oder eine Einwilligung vorliegt.

Unsere allgemeinen Datenschutzhinweise finden Sie auf unserer Homepage unter www.kita.bremen.de/datenschutz.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Kindern oder anderen Personen im KuFZ, z.B. von Eltern, dürfen nicht ungefragt gemacht und veröffentlicht werden. Hierfür ist eine Einwilligung erforderlich. Bei Kindern ist die Einwilligung der Eltern einzuholen.

12. Fremdnutzung

Als Orte für Kinder und Familien können die KuFZ von KiTa Bremen ihre Einrichtungen und Außengelände für die Bewohner des Stadtteils zur Verfügung stellen. Ebenso ist die Nutzung durch andere Träger der Kinder- Jugend, und Familienförderung, der Weiterbildung, der Kultur und des Sports möglich und gewünscht.

Die Nutzungsbedingungen und -entgelte werden durch Nutzungs- oder Mietverträge mit KiTa Bremen festgelegt

Die Nutzung der Hauptküche einschließlich der Ausstattung ist aus hygienischen Gründen ausgeschlossen.

Eine Belastung des Personals der Einrichtungen infolge einer Fremdnutzung ist auszuschließen.

Durch die Fremdnutzung darf der reguläre Betrieb der Einrichtung nicht eingeschränkt werden.

13. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom Januar 2023, die zuletzt durch Punkt 2, Absatz 6 der Nutzungsordnung vom Mai 2022 geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den 01.10.2024

KiTa Bremen